Stadt Bauban





von neuen revidiret, verbessert und zu mannigliches Wissenschaft durch den Druck publiciret

Im Jahre 1719.





Lauban, Druckts Nicolai Schillens







## Br Bürger-Meister und Rathmanneder Stadt Lauban, thun hiermit kund

und zu wissen.

Demnach aus Göttlich gerechten Verhängenüß hiesige gute Stadt in diesem und vorigen Seculiszuvielenmahlen durch Feuer jämmerlich in die Alsche geleget worden, und der Nothwendigkeit seyn will, daß nebenst ernster Busse und Lebens Besserung, auch fleißigem Gebethe zu GOTT umb Abewendung sernerer Feuers-Gefahr zugleich menschlicher Sorgfalt und Vorsichtigkeit vorgekehret, auch da aus Verwahrlosung, boßhaffter Anlegung, Wetter-Strahl oder auf andere Arth und Weise, wovor doch Göttliche Barmherzigkeit uns gnädig behüten wolle, ein Feuer aufgienge, demselben



bei gel Signification

hin

we Di

len

ben

2111 Or

qvi

Die

fert

Wi

jun

Fei

Be

fold

und

nad

re e

san

ter adt und

ang:
1 Se1 Se1 die
1 sephersen
1 sephe

nsel:

ben

ben durch Männliche Gegenwehr so viel möglich aesteuret werden mochte: Als haben wir nach dem Erempel unserer lieben Vorfahren benm Rath-Stuble mit Zuziehung derer Geschwornen und El: testen von der Bürgerschafft die dißfalls gemachte Feuer-Ordnung wie man sich vor Feuers-Gefahr büten, derselben begegnen, und nach erfolgter Dampfung verhalten solle, hiermit solche anderweit revidiren, vermehren und durch offentlichen Druck zu mannigliches Wiffenschafft bringen wol-Ien. Und da ausser allen Zweisfel zu seßen, wie die allerheilfamsten Gesetze und Verordnungen vergebens, dafern niemand verhanden, so eine speciale Auffsicht darüber führe, und solche sowohl in seine Ordnung conservire, als auch nothigen Falles exeqvire: Alls haben wir wohlbedachtig geschlossen diesertwegen eine besondere Deputation aus un= ferm Collegio anguordnen, denenfelben auch einige Wiertels-Meister aus unserer Burgerschafft zu adjungiren, welche besonders auf die Erhaltung dieser Keuer-Ordnung bedacht senn soll, und da sich nichts Bedenckliches äuserte, wenigstens ehe und bevor solche in völlige Ordnung gebracht, alle Monathe und zwar den ersten Donnerstag iedes Monathes nach Mittageumb 2. Uhr, sodan alle Viertel Jahre einmahl insgesammt auf dem Rath-Hause zu sammen fommen, über die Conservation und Ber-212 belle

besterung ber Feuer-Ordnung deliberiren, bas Reuer-Gerathe als Sprigen, Eymer, Leitern, Wagen zc. in ihrer Gegenwarth probiren, und ob alles noch tuchtig die genaueste Untersuchung vornehmen und anstellen lassen: auch ben ereignender Feuers-Befahr aufsigeschwindeste herzu eilen und unter ihrer Direction so viel möglich behörige Rettung veranstalten, die übrigen Raths-Membra aber wollen und sollen, dafern ihnen das Zeuer nicht sehr nahe, fich aufs Rath-Hauß begeben, und von daraus als le übrige Ruhe und Sicherheit, welche besonders ben dergleichen bekümmerten Zustande höchstnös thig, besorgen: Und haben wir auf dieses Jahr, und so lange keine Aenderung vorgenommen zur Keuer Deputation und Commission erwehlet: Aus dem Naths-COLLEGIO

Herr Johann Paul Tschörtner. Cons. Herr Melchior Günther. Synd. Hr. Christoph Pauli. Scabin. und Stadtschr. Herr Gottlieb Schefer. Senat.



Teusense.
noch
nund
siGes
ihrer
g vers
vollen
nahe,
us als
onders
hitnos
Jahr,
en zur
let:

O

## Aus der Bürgerschafft.

1. Viertel.

Herr Christoph Weise. Christoph Prentsel. Caspar Hippe. Zacharias Kunte.

2. Viertel.

Herr Siegmund Vogel. Johann Christian Grimmer. Johann Ernst Grimmer. Gottfried Hersog.

3. Viertel. Herr Gottlob Härtwig. Christian Scheler. Zacharias Hölkel. Christian Conrad. jun.

4. Viertel. Herr Michael Conrad. Johann Gottlieb Weißker. Christian Kroßsch. Matthäus Prenßel. Johann Gottsried Heinße.

Cap.I.

## Wieman mit Gottl. Hilffe vor Feners Noth sich verwahren und hüten solle.

wohner follen in ihren Sauhaben.

Cantl Bur Erordnen und befehlen wir alles Ernftes, daß Bein iedweder in und ausser der Stadt wohn fern auf Feurhaffter Bürger und Innwohner in seinem Hause gute Aussicht und wohnung auf Feuer und Licht fleißige Aufsicht haben, auch fein Weib, Rinder, Gefinde und Hauß: genoffen zu gleichmäßiger Worsichtigkeit anhalten, und keines weges gestatten, daß besonders die un: mundigen Kinder mit brennenden Wachsstöcken oder Lichtern herum gehen; Die Feuer Deffen offte ders die Ger und besonders Winters Zeit wenigstens alle Vier starck senren ju Wochen einmahl, die Becker, Schmiede, Schlos ser, Karber, Rupferschmiede, Tuchscherer, Huttmas cher, Topffer und dergleichen Gewercke, so ftarck zu feurenpflegen; ingleichen die Herde und Schlunde wo die Blatt-Eisen zu Leinwand und Schlener zugerichtet werden, erheischender Nothdurfft noch öffterer und alle 14. Tage einmahl kehren und faubern lassen, auch sonst genaue Achtung darauf haben, wiedrigenfalls wegen Unterlassung des Rehrens sie iedesmahl umb 2. Thl. in Straffe genommen werden sollen, worauf besonders der Feuer-Mau-

Die Rener: Defen / besons deteominater Beit gehoria febren laffen.

and foldes ben 2. Rtbl. Straffe

er S

der ren

und fche

und chee

mog

die:

Sp

fond

fam

folle

deu

fort

te R

die S

wiß

verb

folls

ders

dent

re ei

aud

cfes

uers: olle.

es, bak wohn Sause ufflicht Dauß: alten. ie un= töcken n offte 2 Vier schlof: ttmas rcf zu lunde er zu= ch off= ubern

aben.

rens

ımen

Naus

er Rehrer achtung zu geben; Wie nicht weniger Worauf ben derselbe genau zu observiren, ob die Feuer Mau: kehrer, ren besonders die mit Leim bekleideten wandelbar wie sie condiund in denenselben Rife, Klinsen, oder auch einge: tung haben? schobene und nicht gnunsam verwahrete Balcken und da was und Under sich befinden? Auf welchen Fall er sol- dem Pravidi ches ben dem Præsidi der Feuer-Commission ver: mission ver. moge seiner Endes-Pflichtenzu melden hat.

6.2. Niemand soll in die Dfen-Löcher noch auf Oluf die Deten die Defen zum trucknen und durre machen, Holf, noch in die Di Spane, Rubn zc. legen, sondern in Gegentheil be- fein Solg/

sonders alle Albend die Ofen-Löcher, welche insge- Spane und sammt mit einem eisernen Thurel verwahret senn get sollen, ben Nacht-Zeitzumachen, damit nicht Hunde und Raten hinein friechen und die Funcken mit auch keine ver fort schleppen können: Keine vermeintlich gelösche: meintlich ge.

te Rohlen, Alsche, Rußec. sollen in Tonnen oder auf len noch Alsche die Boden gebracht werden, ehe und bevor man ge- auf die Boden wiß versichert, daß keine gluende Asche darinnen ben. verborgen.

g. 3. Jedweder Wirth in oder auffer der Stadt Auf bennen 25, foll von Mit-Fasten an bis Anfange Decembris o benen Saufern der so lange die Ralte solches leidet, auf seinen Bo- Wasser: Lon: den und Estriche, ingleichen auch vor der Haußthü- nen und diese re eine mit Wasser gefüllete Tonne stehen haben, der gröffe und auch des Sommers über zu Vermeidung Gestan- weite worein menigstens 6. ches etlichemahl ausgieffen und wieder füllen laffen: Kannen Waf

Rener-Maner und da was der Feuericoms melden foll.

fen . Edder foll

In fer geben

and ubthiges Inseinem Hause mit Holk-Wexten, Wasser-Kan-Feuer, Gera nen und Eymern, zum wenigsten Einen, wie auch the beståndig einer oder zwenen tuchtigen Leitern, auf das fürtes stevon 10. bis 11. Ellen lang, wie nicht weniger einen gehalten Keuer-Hacken, auch einer Hand-Sprißen, nebenst ein paar hölkernen Klappen zu Loßschlagung der Schindeln, und etlichen Stangen so leichte zu dirigiren, nebenst einen tuchenen oder leinenen Lappen und einen kleinen Gießgeltgen, zu Dampfung des Flug Feuers, versehen senn, und sollen wie bighero also auch in Zukunfft die Untersten 4. Raths Ders sonen, nebenst denen ihnen zugegebenen Eltesten Ben erfolgter Visitation und Geschwornen, Mauer und Zimmer-Meister, auch Feuer-Mauerkehrer ben Besichtigung der nachgesehen Reuer Städte hiernach absonderlich forschen und sich solche zeigen lassen. Dergleichen auch die Gaffen-Meister in den Worstädten nebenft den adjungirten Mauer und Zimmermeister diesertwegen ben Besichtigung der Feuer-Ofen nachzusehen has ben: Und dafern ein Haußverkauffet wird, soll das Ind beren Feuer-Gerathe allemahl daben gelassen werden, Berkauffung fert oder von wiedrigenfals, wenn solches nicht erfolget, oder solches gelie= nicht verhanden, ist der Käuffer berechtiget, solches Ranff & Pretio abgezogen von dem Rauff-Pretio abzukurken, innen zubehal werden. ten und solches ohngesäumt anzuschaffen. §. 4. Die Baffer: Schleiffen mit denen gefül Mohr . Kasten leten Wasser-Tonnen, ingleichen einige mäßige welche

ne

al

lig

De

ne

fir

an

an

leg

re

ere

ger

Ran: auch fürße= einen ebenst ng der u diriappen ia des ißhero Per= ltesten deister, ia der en und id) die en adweaen en has olldas verden, , oder solches ibehak

n gefül ge wels che

che von 2. Menschen können getragen werden, soll Waster Dons len, solange es das Wetter leidet, ben und auf den= Die Jahres. nen Rohr Rasten anzutreffen seyn/ und will E. Beit solches zur Rath wie bishero geschehen auch fernere Vorsor=invereitschaft gehaben, daß, wann die Ralte überhand nimmet, fieben die Schleiffen auf einige Klößer, damit sie nicht angefrieren, sollen gesetzet, und folglich zu iederzeit weg-

geschlepvet werden konnen.

§. 5. Die Knechte im Marstalle, Mublführer, de anvertrage Vorwercks: Leute, Fuhrleute, auch alle Bürger so Pferde haben, sollen vor sich oder durch ihre Knech- durffruiffe bal te schuldig und gehalten senn, mit ihren Pferden an fich oder ihre die Orthewo die Feuer-Spriken und Waffer-Tonnen stehen, zu zu eilen und dieselben herzuführen, Baffer Tonen auchnicht eher nach Hause reiten bis das Keuer vollig gedampfet; wer solches unterlässet, soll umb 4.

Rthl. gestraffet werden.

9. 6. Ein iedweder Haußwirth in und ausser der Stadt, besonders so nahe denen Thoren woh; er fangen/ sole net, soll ben Wermeidung zwen Athl. Straffe, Ge Dach oder an strode, Heu, Spane, Reisicht, Werck, Flachs oder bere besorglie andere Sachen soleichte Feuer fangen und gehling nicht geleget anbrennen, oben unter das Dach nicht stecken noch legen, vielweniger umb die Keuer-Essen oder andes re besorgliche Derther haben, damit man in Keuers-Noth die Dächer desto sicherer herunter schlaz genkönne, und sich wiedrigenfalles nicht leichterer 21ne

Denen so Vfere et oder ju ib. ren eigenen Bes Rnechte die Sprigen oder Schleiniaft jus führen/ und bis ju Dams pfung des Feu: ers aushalten.

Sachen/ so gablinge Feus len unter bas che Derther

noch die Sel Anzündung befürchten dürffe. Wiedenn beson: ler/ Botticher, Krahmerzu ders die Seiler, Bötticherze. mit überflüßigen aleicher Zeit Hanffe, Werck, Hart, Pecheze. noch die Krahmer Werd ped mit vielen Pulver sich nicht belegen, auch solches an noch Pulver in sichere Derther iederzeit verwahret halten sollen. §. 7. Es soll auch niemand wer der auch sen, nehmen. Stud por das mehr Hen oder Stroh vor die Pferde und Rind: Hen und Dieh mus Bieh, als er etwan innerhalb 3. Tagen zur Kütter: fig eingeführet ung und Streuen nothig hat, in der Stadt in sein foldes unter Hauß einführen, solches auch niemahls über die denen Thoren Leitern eines Fuhr : Wagens gehen soll, er habe wird angehal. auch so viel Wieh er wolle, wiedrigenfalles es un: ten merden. ter denen Thoren wird angehalten werden & 8. Sammtliche Bürger und Inwohner fol-Die Baffen find nicht mit len möglichste Sorgsalt vorkehren, damit die Gas andern Sade fen mit Wagen nicht verfetet, noch mit Holbe, Steis der zubelegen ornen, Leim oder andere Bau-Materialien verleget, gu verfegen o: weder ben Feners Gefahr der Hauß Math auf die Gaffen getragen werde: ingleichen foll niemand der in seinem Hause Wich hat, den ausgetragenen noch der Mist, langer als 4. Tage nach dem dißfals ergan: långer als 4. genen Patente auf den Marcte oder Gaffen liegen nen Thuren lassen: auch Winters-Zeit den Schnee, wanner in gelaffen auch Winters: groffer Menge von denen Rinnen geworffen wird, Beit der abge sofort weg schaffen, oder doch so gleiche machen las Schnee weg fen, damit kein Hügel bleiben, und dadurch ben Feu worffene geschaffet oder ers-Gefahr Hinderung entstehen; wer darwieder

chet werden.

ba

we

ter

66

na

ob Pr

So So So

hu

(3)

M

mo

fát

ent

nui

uni

lan

den

daf

Ne

ein

erst

ban

eson: Bigen hmer es an

en. h sen, Rinds utter: n sein er die habe es uns

ierfol: e Gas .Stei= rleget, auf die mand igenen ergan: liegen merin 1 wird, en las

en Few wieder ban

handelt foll iedesmahl umb zwen Athl. gestraffet werben.

g. 9. Niemand soll mit Spanen, blossen Lichden Derthern tern, sondern einer wohlverwahrten Laterne in die soll nicht mit Stalle, Kamern und Boden gehen, ober bas Deu, fen Licht. rit, Spanen/ blok Stroh, Reificht oder Beholte ben Feuerstäten zu fondern tuchtl nen Laternes nahe legen, und wenn ein Nachbar das Begentheil geleuchtet observirte, dasselbe ben seinen Endes-Pflichten dem noch Renets fangende Sas Præsidi der Keuer : Commission anmelden: im dei denen Fener-Staten Kall er aber einen Geruch von Keuer, Branst und nahe geleget Dampff verspüret, und folglich die Sache keinen Wiedrigen fals Berzuglidte, soll er so sort vor sich und mit Zuzie- les solches bei hörig genieldet hung derer Nachbarn befugt und schuldig senn, dem oder remeditet Geruche und Dampsfe nachzugehen, und nach werden soft. Mögligfeit alles Ungluck verhüten helffen.

6.10. Und demnach bighero wahrgenommen worden, daß diejenigen Leute, ben denen sich Ges fährligkeit des Reuers ereignet hat, solche Gefahr Daskener folk entweder aus Furcht oder Straffe, der doch in Hoff, aus Furcht der nung das Zeuer aus eigeneu Krafften zu dampfen, verschwiegen und zu verdrücken, es nicht beschreien, und sich so werden. lange damit geäschert, bis es ihnen zu mächtig wor den; Als erklaret sich E. Rath hiermit dahin, daß, Wie baun bie dafern nicht aus besonderne Nachläßigkeit und selbe conturis Verschulden des Wirthes, oder seines Gesindes finden timbe ein Brand entstünde, und das Feuer alsbald im megfallen son, ersten Anblicke, und also ohne allen Verzug von

Un beforglie

ihm

ibm ober ben Seinigen beschrien und gemeldet wird, solche Verwahrlosung mit keiner Straffe angese: henwerden solle. Jedoch muste dessen ohngeachtet denen Zimmermeistern ihr ausgesetztes Deputat (dafern sie sich daben gehörig einfinden) a 2. Rthl. nebst den Wächterlohne entrichtet werden. Wirs de aber iemand durch wahrscheinliche Bermuthungen oder auf andere Arth überwiesen, daßer, oder die Seinigen die Gefahr im ersten Rauche In entstehen und Dampffe, ehe die Brunft zu lichtern hellen Lo-

bestraffen.

den Fall aber he und Feuer kommen, verschwiegen, und dem Dencklichen ju Brande mit seiner eigenen Macht ohne Beschrenung Wiederstand thun wollen, derselbe soll concurrirenden Umbständen nach, nachdrücklichen ge= strafft werden.

baufer follen eie

S. II. Einieglicher Burger in der Stadt, fo ein Din alle Ect. Gauß besitzet, soll schuldig und gehalten senn, ferne Stangen an die Ede des Hauses eines oder anderthalb Geullnhängung schosses hoch eine eiserne Stange mit einem Hamacht werden, cken, so man wenden fan, bald nach Publication dieser Ordnung dafern solches noch nicht erfolget, anmachen zu lassen, und wenn ben Nacht-Zeit ein Keuer-Geschrenentstehet, an dieselbe Stange eine wohlverwahrete Laterne mit Licht auszuhencken, hiermit das zur Rettung zueilende Bold fich bese: hen, und dem Zeuer desto füglicher begegnen konne.

Q. 12.

ren

fre

gel

ımi cte,

ribe

dur

ten

mei

feit

nid

zula

dar fov

mer der

und

acto

Sti

stari

cint

mo

Me

wer

-0 verf vird. aese: htet utat ithl. Burs mu: Ber, uche Lo: dem ren= curge= ein ein enn, Gies Sa= tion laet, itein

eine cten, befe: fon:

\$.12.

9. 12. Ben Alenderung der Gebaude, oder de Saufer fo go ren neuen Aufführung soll, soviel möglich, Feuer von neuen auf fren gebauet, die Baufer mit Brand Giebeln, Bie- gener fren gegel-Dacher, oder doch wenigstens inder Stadt bis bauet, ımters Dach mit einen geführten steinernen Stocke, dergleichen Feuerößen, von zulänglicher Höbe übers Dach, auch weite, damit solche behörig durchstiegen und gefeget werden können: einen auten Estrich, den Boden mit guten eisernen oder leimernen Thuren verwahret, auch die Vorsichtia feit gebrauchet werden, daß die Mauer-Latten nicht mit dem Holke verbunden, sondern zuföderst zulänglich und wenigstens ein aut Viertel Mauer darüber geführet werden; damit auch dieses umb so viel desto eher erfolge, sollkein Maurer-und Zim- Die Mauren mermeister befugt senn, eine Haupt-Reparatur o moister feine der neu Gebäude ohne vorhergehendes Anmelden Daupt repaund Besichtigung, welche allemahlohne Entgeld neue Gebaube geschehen soll, zu bauen und zu unternehmen, ben bende Besichtil Straffe zwen Rthl. Und weiln nach unsern Zu-gung vornehstande nicht practicable die Schindel Dacher auf Die chindele einmahlabzuschaffen, so sollen doch dieselben, so viel Dacher aber so möglich, niedrig gesperret, und umb die Feuer- niedrig gesper-Mauern herumb mit Dach Biegeln verwahret ret werben. werden.

9. 13. Wannein Dauß besonders in der Stadt Rein Daus verkauffet wird, und in keiner Mauer bis unters, des nicht zum 25 3 Dach Theit Feuer

fren lost o briafeitliche Confirmation erhalten/es ge lobe ben Rauf: fer an foldes in ben desiderirten Buffand su fegen. .

Dach stehet, noch mit tüchtigen Estrichen, fleinernen Feuer-Mauern, eisernen und leimernen Thuren ver: wahret, will E. Rath den Kauff nicht confirmiren, noch vor fich geben laffen, ce gelobe denn Sauf fer mit zulänglicher Werficherung an. daß er so fort, oder wann die Jahres Zeit folches zulaffen wurde, solches in den desiderirten und oben beniembten Zustand setten wolle.

Berben follen bie Wande Be aufgefüh: noch in denen Leime ober eis nen einfachen Biegel ver: fcmieret ober Gefahr einger

S. 14. Und weil die Erfahrung vielfältig geges benen Ofenle, ben, daß, wann über und neben denen Ofen : Lo: derniwie auch chern auch Heerden, die Wande mit Holke aufges führet, mit Leime ober einen einfachen Ziegel auf nicht mit Hol die Höheversetzet, verkleidet; ingleichen in den De fen Stirnen und Reuer-Eßen Balden oder Riegel Fener Defen eingeleget, und mit Leime oder einen einfachen Zie-Bliegel einge gel verschmieret, oder versetzet gewesen, daß die Hileget/ und mit Be durch den Leim oder einfachen Ziegel durchges drungen: oder auch wann der Leim und die Fugen nach und nach ausgebrennet und abgefallen, das versezet sent/ darhinter befindliche Holy zur Glut gekommen, und wiedrigenfal offters ben den Nachbar ausgebrochen; so soll hin: fort sollen ge führo dergleichen gar nicht geduldet, sondern ben wegen befor der Besichtigung, dem Wirthe 8. Tage Zeit zur gender Feuers. Menderung gegeben, in entstehenden Fall aber von schlagen wer dem Mauer und Zimmermeister so fort eingeschlas gen werden.

In benen Bor flådten follen nabe benen

6. 15. In denen Vorstädten soll nahe denen Saus Dá laul len delt Co und tref

bra Da Gt dan aus halt ausc foll i den den be b der? aub Br wea terla Keu

gest

rnen wer: rmicauf: fort, irde, bten

reae: :Lo: ifges lauf

n Di iegel Zie: thge= ugen

das und hin=

ben taur von

thlas

enen Daus : Hausernkeine Scheuren mit Schoben zu decken er- Sausern tein laubet senn; welche aber bereits allda befindlich, sol Schoben geden len binnen einer Zeit von 6. Monathen mit Schin- thet werden/ deln gedecket werden: Zuwelchem Ende die Feuer: gleichen ver-Commissarii sammtliche Vorstädte durchgehen, handen ist, sol. und diesertwegen behörige Veranstaltungen zu

treffen wissen werden.

S. 16. In denen Braubausern soll so offte gebrauen wird, ein oder zwen Fasse Wasser auf dem alle Borfich. Dache nebenst einer Hand Spruge und etlichen branchen und Stangen, woran fornen ein Sader feste zu machen, so offte foldes damit auf ereignenden Fall die Funcken desto eher ber Derr bes ausgelöschet werden können, in Bereitschafft gehalten werden, wovor der Herr des Brau Baufes nothiges Benauforgen: Der Bachter von denen Brauern aber bas Dach foll die meiste Zeit und so lange gebrauen wird, auf schaffen. dem Dache verbleiben, oder doch alle viertel Stun- ter von denen den, besonders ben groffer Durre und Winde daffel: meifte Beit auf be besteigen: Und wann abgebrauen wird, so ist bemselben verder Bier Eger schuldigeinen Wachter 24. Stunden Wann aber zu halten, welcher sowohl in Brau-Hause, in den abgebranen/so Brau = Hutte, und sauf dem Dache alle Vorsorge gebrauen bat wegen des Feuers vorzukehren hat, wer dieses un ben einen terlässet, soll iedesmahl, ob sleich fein Unglück oder Wächter in Keuer-Geschren daraus entstünde, umb zwen Thi. gestraffet werden.

§. 17. In der Stadt, denen Worstädten und Ja der Stadt, Boisfadt, Bate. dats wen und Des

Bierbrauen if geschiebet/ foll Brauhaufes Waffer und er Gerathe auf Und der Wäch, bleiben. gebühret der

geringfte Be feine Racfeten ned andere Kenermercher augezundet/ auch meht ju dieffen/ noch Dechfackeln ju tragen erlaus chen wird aanslichen verbothen.

then 1 mo die daran liegenden Garthen und Scheuren sollen teine Racketennoch andere Feuer-Wercker angezun fürchten sollen det und geworffen, auch an Orthen wo die gering str Gefahr entstehen kan, nicht geschossen, noch Pech-Kackeln zu tragen geduldet werden, ben zwen

Ribl. Straffe. §. 18. Taback in Scheuren, Ställen und an dern beforglichen Orthen zu schmauchen wird gant; Taback an be lich verbothen, wie denn auch denen Knechten nicht iben jufchman erlaubet senn soll mit angeglimeten Tabacks, Pfeife fen im Munde durch die Thore und zu weilen in die Scheuren, oder doch wenigstens nahe vorben zu Wer darwieder handelt, soll iedesmahl umbzwen Ehlr. gestraffet werden.

Cap.II.

Wie man den aufgehenden Feuer wiederstehen solle.

Mann ein Fen er aufgebet/ fo foll es beschrie en/ und durch den Blocken: Schlag anges deuthet wer, ben.

500 Enn nun allen diesen Unstalten ohngeachtet ein Reuer aufgienge soll solches so fort von denen jenigen soes zu erst observiren, beschrien, auch durch die Thurm-Wache vermittelst des Seigerschlages angedeutet werden, die Blöckner ben benden Klr chen, oder die Leute so nahe daran wohnen, sollen mit den Glocken und zwar der erste mit der grossen zu Sturme schlagen, die ordentlichen Thor Wach ter ter

6

des

die

ters

erii

Fon

W.

COL

bon

geu

te o

thu

ber

etw

ben Dere

bas

ibre

den

fold

ge,

Ent

fou:

Der

Ret

unt

n fei: ezun rings noch imen

d an aanb: nicht **Dfcif** in die en zu smabl

vie=

tetein denens durch plages n Klr , sollen grossen Bady ter

ter aber die Thore, im Fall zu solcher Zeit ( wie an Sonn- und Festagen unter denen Predigten, oder bie Thore find des Nachtes geschiehet) solche geschlossen waren, so sort werde dieselben unverzüglich öffnen, hiermit die Vorstädzuen. ter und das Land- Wold herein, oder wann das Keuer in der Borftadt, die Leute aus der Stadt hinaus und die fent. kommen können: gleichwohl aber sollen sie, die den so unter Wächter worunter wir die unter denen Thoren dascommanda commandirende Officier verstehen, keines weges subren mussen vom Thore verruden, sondern in Begentheil fleißi= felbst werbie geund genaue Aufsicht haben, daß nicht unbefand= ben/ te oder verdächtige Leute, zumahl wann Vermus thung, daß das Reuer angeleget senn dörffte, aus o: bereingelaffen, noch sonst durch Diebstahl iemand etwas entwendet werden mochte, alle Borforge bas ben: Die übrigen Thor-Bachter aber so beson- Toor- Wachter bers den Tag über die Wache halten, follen, dafern das gener febe das Keuer ihren Thore sehrnahe und gleichsam vor nabes soden ihren Augen; es sen in oder auffer der Stadt, sofort fänglich in ete ben Keuer zu lauffen und fich auferft bemühen, daß la. foldes in der ersten Gluth gedämpffet werden moge, zu welchem Ende unter ieden Thore 2. Waffers Enmer und eine Holk-Art parat gehalten werden fou: so bald sie aber sehen, daß das Feuer entwer sich wiederum ber gedampffet, oder auch nur zu langliche Leute zur unter ihr com-Rettung verhanden, haben sie so fort sich wiederum unter die Thore und ihr Commando zu begeben. 6. 2. Die

Dle übrigen benfelben ans

b. 2. Die Wächter auf dem Thurme sollen zu Die Thom fort das Feuer, Tages Zeit gegen dem Orthe zu, wo das Feuer auf Fahnlein oder gegangen, das Feuer = Fahnlein ausstecken, zu eine Laterne Nachts-Zeit aber eine Laterne aushengen, damit gegen dom Feu die zur Rettung eilenden Leute sich darnach richten Anben auch wie von undencklichen Jahaubengen ren brauchlich gewesen, die Gegend des Feuers mit gend durch die den Glocken-schlägen anzuzeigen; als das erste Bahl der Glo: Viertel der Stadt und Vorstadt mit einem Schlasten schlaßen schlaßen fichtlage an. ge, das andere mit zwen, das dritte mit dren, das deuten vierdte mit vier Schlägen, unterscheiden. wann neue Fall aber neue Feuer und zwar auf einen andern Feuer aufger Den / find fol Viertel der Stadt aufgiengen, hat der Wächter bestürmen solches von neuen zu bestürmen, und mehr Jahnen oder Laternen auszuhängen, auch durch herunter: und angudeu: ruffung von Thurme solches zu verstehen zu geben. In den benacht, Solten aber auf den benachbarten Dorffern gu barten Dorff, gleicher Zeit oder auch auffer diesen Feuer aufgeben, plages nicht sohat der Thurm-Wächter solches mit der Glocke Schafften aber durch den Blos nicht anzuzeigen, ie dennoch aber es geschehe ben dern durch Tage oder ben Nachte ohngesaumt durch herunter: ekenschlag son: perunter rufen ruffen solches bekandt zu machen, damit auch diesen herunter rnfen Leuten in ihrer Noth so viel möglich bengesprungen

werden könne. §. 3. Ein ieder angesessener und unangesessener Sammtliche Innwohner Burger und Innwohner auch Schuß: Berwand: dem Feuer zu ten in der Stadt und Vorstadt soll personlich dem Keuer au eilen

Geli

Keu

ode

Keu

2111

nely

und

fein

ben

unte

na

dure

Feu

ren,

beie

Ber

nich

làng

dersi

es se

men

und

ordr

tent

ordn

chen.

Keuer zu lauffen, und soll ihm nichts als Kranckheit, es ware bann oder daß sein Dauß ohnmittelbar dem entstandenen stiese seinem Keuer angelegen, entschuldigen, und niemand umb house seines Austragens, Ausräumens oder eigenen Wahr- weges wegen nehmung seines Hauses von denselben wegbleiben, nehmung ober und den Seinigen zulauffen, sondern mag solches Unsraumens baben babon seinem Weibe, Kindern und Gesinde anbefehlen wegbleiben.

Der Rachts

Rettung ges funden

ben Straffe zwen Thir.

1 34

uf=

3u

mit ten

iah=

mit erste

bla=

das Im

dern

hter

men

nters

ben.

'n su

chen, locke

ben

nters

iesen

ngen

Tener

and:

dem Keuer

S. 4. Der Nacht-Wachmeister nebenst seinen Wachte untergebenen vier Wächtern soll befonders ben soll besonders Nacht-Zeit so bald sie das Feuer innen tverden oder mit seinen uns ben Rachtzeis durch die Sturm-Glocke angedeutet wird /- dem Bachten dem Feuer zu eilen und alle mögliche Rettung vorkeh- Feuer zu laue ren, zu welchem Ende auf, oder neben der Wachftu- folges nicht fo beiederzeit 4. Wasser-Eymer und 2. Holk- Aerte in sort zu los dens und sich genugs Bereitschafft senn sollen. Dafern sie aber solches same seute zur nicht in ihrer ersten Glut dampfen können, und zu längliche Leute zur Rettung und dem Feuer Wiederstand zu thun sich eingefunden, haben sie sofort hat er mitde es sen ben Tage oder Nachte sich unter ihr Com-nen Wächtern auf alle Unorda mendo den Nacht-Wachmeister mit ihren Ober- nung genan und Unter : Gewehr sich zu verfügen, und alle Un= achtzu baben ordnung und Diebstähle, so viel an ihnen ist, verhüs tenhelffen, auch so denn derer Feuer deputirten Unordnungen und Befehle gemäß sich erzeigen.

6.5. Es sollen auch alle und iede Handwercks wercks Gefels Gesellen, die ihren Auffenthalt und Arbeit allhier len sollen auch DA= lauffen

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt urn:nbn:de:gbv:3:1-1192015415-1111993467-12

genigen fo fol:

haben, dem Feuer zu lauffen, und in folchen Rothen ihre Christliche Liebe und Schuldigkeit gegen bem Straffederer, Nachsten beweisen, welcher davon ohne Ursache des unterlas wegbleibet, soll des rückständigen Lohnes ben seis nem Meister versustig senn, und concurrirenden Umbständen nach hier nicht länger geduldet wers ben.

niemand foll basu mit lees men Sanden kommen.

5.6. Niemand foll ben unausbleibender Straffe mit leeren Handen zum Feuer fommen, sondernes foll eine iedwede Mannes Person was über

16. Jahrift, entweder mit einer Urt, Sprigen, En-Personen aber mer oder Kannen mit Wasser gefüllet, versehen Bleiben davon senn, die Weibes Personen und Kinder aber sollen fie komten den garnicht zum Feuer kommen: es ware denn, daß Ben Liufgehun dessellemennas ben Aufgehung desselben sie etwas nütliches in Zutragung des Waffers bentragen könten. mugliches ben

tragen.

6. 7. Wann nun ben diesem ersten Zulauffe durch Göttl. Benstand das Feuer gedämpfet und in seiner ersten Glut getilget, so hat man billigden Grund-gutigen GOtt von Herken dafür zu dans den: im Kall aber folches schon zu groß, und ein gut Theil oder auch bereits ein gant Hauß mit seiner Blut ergriffen, so weiset die Erfahrung, daß folches so dann mit Wasser nicht wohl gelöschet, sondern denselben durch einschlagen viel besser wiederstan= ben werden fan.

Ben überhand. nehmung bes Seuere muß Denfelben burch Ein: Chlagung wie Derftanden werden.

§. 8. Soltenun ben dieser Gefahr die Menge

der

der

ung

fari

ruf

au

ode au i

Flu

nac

hal

aur

wel

mit

aut

Fel

au Ein

stai

das

mit

nur

viel

6

reif Bei

fod

ben ems iche fei= den vers

nder .son= über En: ehen ollen daß

134=

auffe und aden dans ngut einer ldres idern stan=

denge der

der Leute allzu groß senn, und foldes mehr Hinders ber überfüßliung als Bortheil causiren, so haben die Commis- Boldes if sarii und Viertelsmeister durch verninftiges Zu- porfichtiglich ruffen die anfommenden zurück zuhalten, und folche die anfommene auf den nechsten Plat, als Marct, Rirchhoffe zc. ben zu behale oder vorm Thore wo es sich am füglichsten schicket ten/ oder nach zu postiren, auch da nothig zu den befürchtenden Blug Fenerzu Flug-Feuer zu gebrauchen, keines weges aber sie gebrauchen. nach Haufe geben laffen, fondern fo lange ben gubes halten, bis feine Gefahr mehr verhanden.

6.9. Ben diefer Noth nun hat man bald Unfangs ift genau acht zuregardiren, wo die Lufft und der Wind zustehet, felbe Gegend welche Gegend besonders in Dbachtlzumehmen, und besonders an mit Leuten und benen groffen Sprigen am meisten zubesetzen ist: Dann muß ohne Zeit-Verlust dem und Die nahe Keuer ben unserer Stadt da noch alle Dacher bis gerne Sauser auf etliche wenige, mit Schindeln gedecket, durch der gar nieben Einschlagung und Abdeckung der Häuser wieder: aureisen. standen werden. Woben wohl zu observiren, ob das naheste Hauß dem in voller Glut stehenden uns mittelbarangehenget; ist dieses, soist wenig Hoff ning übrig, dasselbe zu conserviren, sondern muß so viel möglich niedergerissen, mit Abschlagung der Schindeln der Unfang gemachet, und mit Nieder= reisung des Gesperres, dasern das Zeuer so viel Zeit läffet, continuiret werden: Gefest auch, daß sodann auch dieses von Feuer ergriffen wurde, so bat

ae Zulauff des den aut reserv

Auf den Wind su haben/ dies

hat man durch die Abschlagung der Schindeln, doch sovielerlanget, daß das Flug-Feuer hierdurch guten Theiles gehindert wird, auch die Hige in de: nen nahe stehenden Häusern gegen die Seiten zu nicht so sehr hefftig senn, noch so jählinge umb sich greiffen kan: Auf diefen Fall nun ware dem andern Hause von Feuer mit der größten Force und Ret: tungzusuccurriren: Hier aber ist feines weges zu warten, bis das nahe anstehende Hauß auch vom Feuer angehet, sondern es muß so fort, wann das erste Hauß in volle Glut kommet, damit angefangen, und wann fein geführter steinerner Stock bis unters Dach, noch tüchtiger Estrich, leimerne oder eiserne Thurenverhanden, bis auf den Grund continuiret werden; und dafern wegen hefftigkeit des Feuers, besonders woganghölkerne Häuserverhanden, und das Feuer von unten und in der mitten umb sich greiffen fan, auch das andere und dritte ja das ganke aneinander hangende Theil schwerlich au conserviren, so waren doch menigstens zu verhütz tung des Flug Feuers, dafern Zeit und gnungsame Leute zur Rettung verhanden, die Schindeln herz unter zuschlagen, und so dann die gegen über stehens de Häuser und Eck-Häuser abzudecken, und allda aus Zaghaff die auferste Rettung vorzunehmen; Keines weges Reftung gar aber aus Zaghafftigkeit, und ob ware keine Retz

tung verhanden, den Muth sincken zulassen. unterlaffen.

9. 10. Dies



211

effe

me

6

besi

als

eile

ein

wel

wol

fahla

Sei

dan

sari

Me

wer

deni

gerif

steur

Ste

fer !

dieje

reisse

erfat

und

fere C

In,

rch

de:

izu fich

ern

Ret=

Sau

om

das

fan=

bis

der

on-

des ver:

tten

e ja

rlich

huts

ame

her=

hena

allda

eges

Rets

s. 10. Dieses alles nun kan ohne besondere Unstalt, Vorsichtigfeit und herthaffte Urbeit nicht effectuiret werden: Und weilen besonders die Zim- Die Zimmere merleute, Maurer und Braurer, Tagarbeiter, Holk Brauer, Tag-Spalter die besten Dienste thun konnen: 2118 sollen arbeiterze, jois besonders ob specivicirte Personen so wohl vor sich als mit ihrem Gesellen und Jungen dem Feuer zu Feuer ju lauf. eilen, und ein jeder mit einer Art oder Spishaue zum einschlagen versehen seyn: Und wenn sie oben er zeinschlagen gewehneter maffen den Zustand des Feuers finden, so- fen wohlvor sich selbst in des Nachbars Hause mit Albe schlagung der Schindeln obgleich der Eigenthums an des Eigent Herr sich wieder sett, den Unfang machen, auch so- wiedersetzen dann gewärtig zu senn, wie sie von denen Commisarien aus unsern Mittel oder denen Viertheils derer commis-Meistern werden commendiret und angewiesen Bierteis Met werden. Es versichert auch anber E. Rath, daß sterulnordnung denjenigen deren Dächer abgeschlagen und nieder nachkommen. gerissen wurden, in so fern hierdurch dem Feuer ge= steuret wurde, eine billigmäßige Ergößung aus der Ergößung des Steuer : Casse oder denen übrigen deren Saus genen Saufer ser conserviret werden, gereichet werden soll, die jenigen aber so sich dem einschlagen und nieder= reissen wiedersetzen, sollen dieses beneficii verlustig serlust derer erkandt, und mit den einschlagen dennoch verfahren fegen/ und sie so fort arestiret werden. Und dieweiln unsere Stadt mit vielen Bleichen versehen, so sollen

arbeiter 2c. fols und Seitens

fen/ und fich brauchen lass

thums Herrn sich nicht feh: gen genau

auch

auch die Bleicher theils ihre Knechte, (maffen man Die Bleich wegenderihnen anvertrauete Baaren, denen Dei fich besonders stern selbst nicht zumuthen fan, die Bleiche ledig ste= ne und fleinen hen zulassen) dem Keuer zueilen, und ieder besonbersnbenft einer Waffer Kannen und ein flein Gief Siefgelteben nd besonders fe Geltchen, erscheinen; weiln man dafür halt, daß sumying ven ben überhand nehmenden Feuer besonders hier: durch dem Flug Feuer wurde können gesteuret wer: ben.

Reuer ift acht fo viel moglich ein Waffer Borrath anf Die Minnen u. Dåcher su schaffen/

bes bessen us schleunigst ju melben.

6. 11. In diesen Zustande ist nicht nur allein auf das Feuer Achtung zu haben, sondern es muß auch alle Vorsichtigkeit besonders wo der Wind zu Mufdas Flug stehet gegen das Flug-Zeuer vorgekehret werden, und da haben besonders in denen Häusern die zusu bem Ende ruck gelassene Beiber, Gefinde und Kinder das ihrige daben zuthun, und so bald sie sehen, daß das Feuer in der Stadt oder Borstadt einiger massen über: hand nimmet, lauf die Dacher und Rinnen einen genungsamen Vorrath mit Waffer zu schaffen und mit denen bereitschafft habenden Handspritzen, Stängelnund naffen Hadern auch Gieffe-Gelten, den Flug Feuer in steuren: Wann sie aber vermer den, das sie solchen zu wiederstehennicht vermögen, ung ift soldes soldes ben denen Feuer-Commissarien und Vier theils Meistern schleunig melden, und sich so dann möglichsten Benstandes getrösten, worzu man so Dann

Do

m

de

cia

(3)

Ri

ein

len der

No

Fon

iede

läss

reit

ten

gun

nas

den

den

übe

lassi

urfa

deni

chet

land

dann besonders die Bleicher und Bleich-Knechte mit ihren Bieffe Gelten zu gebrauchen hatte.

nan

Nei:

aste=

fon=

Bief:

bab

hier:

mer=

Mein

muß

nd au

rden,

ie zu=

sibri=

3Keu

über=

einen

n und

rißen,

selten,

ermer!

rögen,

Bier:

bann

nan fo

bann

9. 12. Alldieweil auch besonders auf die Kir Bor die Kir. chen. Thurme und andere ædificia publica eine spe- und andere ciale aufsicht zu haben: Alls werden Anfanges die dificia publica Glockner von benden Kirchen, auch die bestalten Rirchen-Bater dahin angewiesen, daß sie so bald Bibener und ein Feuer Geschren entstehet, auf die Kirchen zu ei Richen Bater len, und besonders ben Nacht-Zeit die Treppen auf denen Rirchen der Kirche mit Lichtern bestecken, damit in Fall der Noth die Leute zur Rettung füglich hinauf kommen ven auf der können.

5. 13. Auf denen Kirchen selbstaber sollen auf fiellen. ieder derselben so lange die Jahres-Zeit solches zu den soll ieder laffet, 4. groffe Connen mit Baffer gefüllet in Be- fet ein Baf. reitschafft stehen, ingleichen beständig vier Holls- Ur; auch nöthiget te nebenst einigen Hölkernen Klappen zu Abschla: iber gung der Schindeln, ein Dußend Stangen woran nasse Hader und Lappen forne feste gemachet wer: denkönnen, nebenst 6. Hand Spriken gehalten werden : und wird der Glockner das 2Bafferden Somer über wenigstens zmahl ausgiessen, oder ausgiessen lassen, damit es eines Theiles keinen Gestanck verursache, auch durch den darein fallenden Staub zu denen Hand Sprißen nicht unbrauchbar gemas chet werde: Wie dann auch auf denen Kirchen zu de katernen langliche Laternen beständig in Bereitschafft send ten werden

ift befondere Borforge gu baben fo fort augulauffen/ und die Treps Rirchen mit Lichtern au bes

und hangen sollen, damit ben Nacht-Zeit dieselbe angezündet werden, und desto füglicher und behuts samer die Rettung vorgenommen werden können.

5. 14. 2Benn nun die Herren Commisarii fe hen, daß das Feuer einiger maffen überhand neb-Ben überhan, Souers haben men wil, besonders wann der Wind darauf zu stün-2. Commissari de so sollen so fort die Untersten zwen denen benden Rirchen zu eilen und ieder einen Vierthels Meister mit benen ju Biertelsmei auch zulängliche Personen zur Rettung mit Leuten ze. svor sich nehmen, der Viertheils-Meister aber selbst Die Kirche in sich auf die Kirche verfügen und zur Rettung alle Przen. Unstaltvorkehren, der Raths-Commisarius aber bliebe auf den Kirchhoffe und thate alle behörige Vorsorge. Wie denn auf diesen Fall einige Zimmerleuthe und andere Personen, soviel deren nothig, iederzeit sollen denominiret werden, die denen Rir chen zu lauffen und concurirenden Umbständen nach die Schindeln gant oder zum Theil herunter schlagen oder nur fich dadurch Leitern und Staffeln machen, und den Flug-Feuer desto besser zu wieder: steben.

G. 15. Und damit es auch niemals an Personant in men sehle, so die Spriken zu tractiren und zu dirigire ken benm Sem wissen, wollen wir zu ieder dren Personen, welche die er zubesorgen. Dierection des Ausgusses und so dann wieder umb zulängliche Leuthe zum drücken denominiren, und zwar auf dieses Jahr und bis erfolgter Aenderung.

lbe ut= n. fe eh= un= den ster mit ibst alle aber rige 3im= thig, Rir: nden inter affeln eder:

derfo= rigirē he die rumb 1, und erung. 1. Zum dirigiren der Spriken.

Bur Erffen.

Herr Rudolph Friese. Hans Christoph Schumann. Hans George Garbe.

Bur Andern.

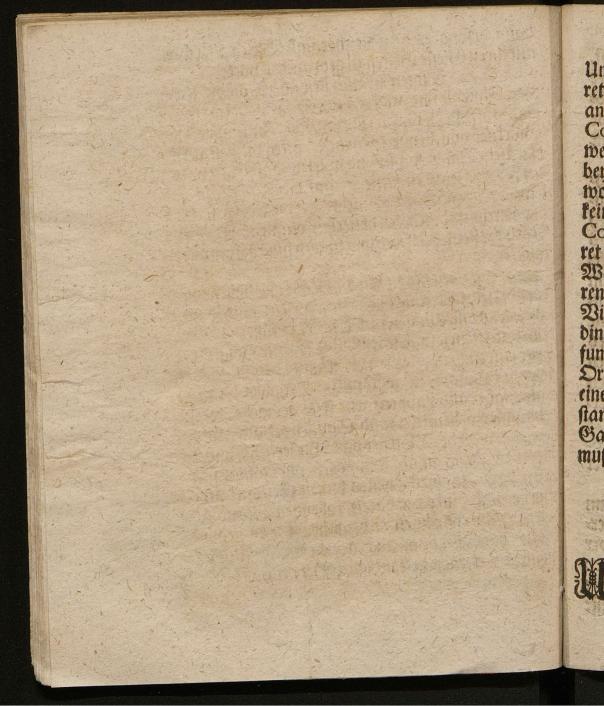
Hank Weber.

Hank George Schneider. Hank Schumann.

2. Zum Drücken.

Von denen Tuchmachern	io. Personen.
Schumachern	2
Fleischhauern	2
Beckern	2
Schneidern	2
Züchner und Leintv.	6
Von der Gemeinde.	26
	50. Personen.

thry with the scance one scall color bank and part





S. 16. Und weilen ohnmöglich alle Casus und Umbstände ben ereignender Feuers- Noth prævidiret werden konnen, so muß das übrige wegen Begen anstaltungen wohl derer Reuer Commisarien treue Aufsicht ift der Conduite, Wachsamkeit und Klugheit überlassen werden: Und obwohl &. 3. gemeldet worden, daß muberlaffen. ben aufgehenden Zeuer sambtliche Bürger und Inwohner dem Feuer zu lauffen sollen, so hat es keines weges den Berstand, daß man ben dieser Confusion verbleiben solle, sondern man intendiret hierdurch das Zeuer in ersterer Glut zu dampffen: Wann aber solches überhand nimmet, auch mabrender Zeit die Feuer Commissarii, Deputirten und Viertels Meister herzueilen werden, somuß allerdinges so wohl in Zutragung des Wassers. Unwerffung der Leitern und Abschlagung derer Dacher, Ordnung gehalten werden, und ist schwer darinnen eine general Regulzu geben, weilen so dann der Zustand des Hauses, dessen Hohe, Enge und weite der Baffen die beste Belegenheit andie Hand geben muß.

Alle übrige Sellel Commif-

Cap. III. Was nach gedämpsten Feuer vorzunehmen. Ber den Danck den ein iedweder so dann dem

Grund-gütigen GOTTe besonders schuldig ist, werden die Feuer Deputirten und Biertels Meister Wann das Sorge tragen, daß auch auf der, oder denen Brandpfet/ sienad die Stellen behörige Wachten ausgestellet und solche Brandstädte micht eher dimitiret werden, bis diesertwegen keine su verforgen. Gesahr mehr zu beforgen. Das Zeuer Gerathe, an Sprigen, En-DasFeuer mern, Leithern, Feuer Hackenic. fo dem publico guz wiederum in standig, wird wiederumb an seinen behörigen Orth von denen so es gebrauchet, zu schaffen und was permabren durch den Gebrauch wandelbar geworden,ohnvers in reparirent züglich zurepariren senn. Und ob man wohl kaum glauben solte, daß ben und nach dergleichen bekums anf deren Ent merten Instande sich Leute fanden, so einige Untreue darben vornehmen, so hat solches doch besonders wendung ju die Zuruckhaltung der Wasser-Eymer vielfältigen visilaren gezeuget, und ein Rath nach vorben gegangenen Unglick oder Schrecken, kaum die Helfte wieder umb zurück erhalten, und wer über diese oder andere Untreu sich wird betreten lassen, soll solches iedes= mahl Vierfach ersetzen oder sonst mit gebührender und ju beftraf. Straffe angesehen werden. fen. Die Feuer Deputirten werben fo dann

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt urn:nbn:de:gbv:3:1-1192015415-1111993467-12

Die Berwahr Untersuchung anstellen wo, und durch was Bers auch wer fic Wahrlosung das Feuer ausgekommen? auch wer

auch wer kop seine Schuldigkeit daben erwiesen und befundenen verhalten / in Umbständen nach die Nachläßigen zu behöriger

DFG

St

vert

deri

her

Tot

fehl

in b

fren

Ent

auff

light

ein

vers

alle:

te,a

den

nun Cal

und

Bel

besc

Wi

dest Ma

Straffe

Straffe ziehen, diejenigen aber so sich daben wohl untersuchen, bestraffen und verhalten, nach Mögligkeit recompensiren, wie dan recompeniren derjenige, so die erste Sprife oder Wasser-Sonne herzu bringet 1. Athl. die 2. Spripe oder Wasser Tonne 16. ggl. die 3 12. ggl. die 4. 8. ggl. ohns fehlbar bekommen soll. Es werden auch dieselben in besondere Dbacht ziehen wenn sich frembde und frenledige Personen, welche eben uns mit Specialen Ende und Pflichten nicht verbunden, wohl daben aufführen und dieselben so dann mit einer Erfanntligkeit verseben.

9. 4. Dafern auch durch gottl. Berbananus ein oder das andere daben beschädiget würde, so versprechen wir ihnen über die Pflege und Wartung

alles Urst und Heilerlohn reichen lassen.

t,

er

03

96

10

t)s

Us

th

15

era

int

ms

ue

rs

zen

ren

ero

ere

es:

det

ann

Bers

wer

enen iger

caffe

S. 5. Die in der Feuer Ordnung bereifs dictirte, auch noch dictirende Straff Gelber sollen von denen Keuer Commissarien eingetrieben in Rech nung gebracht und keines weges mit der Raths Caffa vermenget, sondern lediglich zu Unterhaltung und Verbesserung der Feuer-Instrumenten auch Belohnung dererjenigen, so sich in Reuers: Gefahr besonders wohl auffgeführet angewendet werden: Wie dann die Ungehorsamen und Nachläßigen desto eher zu entdecken dem denuncianten, dessen Nahmenach befinden verschwiegen bleiben, jedes-

mahl

×3617635

mahl die Helffte von der Straffe gereichet werden soll

wohner sich diese Feuer. Ordnung veranndt machen und niemandt mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne; wollen wir jeden Hauß Wirthe, wie auch jeden Handwercke, Innungen auch Gemeinde ein Exemplar ohne Entgelt in die Lade geben, diese aber sollen schuldig und gehalten senn, alle Ouartale solche ablesen zu lassen, in deren Nachbleiben sie iedes mahl umb 6. Athl. sollen gestraffet werden; diese Straffe aber soll nicht aus der Zunsst, Innung oder Lade, sondern von denen Eltesten der Innung exequiret werden: womit wir aber einen jeden verschonet wissen möchten. Ita actum & decretum in Consessu Senatus Laubanensis den 21, Sept. 1719;





